

Der Betrug mit deinem

NAME, VORNAME

Du bist **keine** Person, du **hast eine** Person (oder zwei).

Mensch

„Definiert“ per Rufname
Beginnend mit Doppelpunkt

Position:
Mensch

Beispiele:

:hans
:ruth marie
:martin
:fredy thom as
:alexandra

Natürliche Person

Herausgeber:
Department of the Tresury
(darf die CH nicht verwenden)

In Ableitung des Menschen
über die Geburtsurkunde.

Position:
Sache

Beispiele:

Müller, Hans
Meier, Ruth Marie
Zimmermann, Martin
Muster, Fredy Thomas
Muster, Alexandra

Juristische Person (amtliche Person)

Herausgeber:
Schweiz

In Ableitung der natürlichen
Person.

Position:
Sache / Unternehmen
„Insolvent“

Beispiele:

MÜLLER, HANS
MEIER, RUTH MARIE
ZIMMERMANN, MARTIN
MUSTER, FREDY THOMAS
MUSTER, ALEXANDRA

Somit darfst du ausschliesslich mit deinem amtlichen Namen gemäss Ausweis angeschrieben werden. Das Komma trennt die zwei Datensätze von Familienname und Rufname. Auf zwei Zeilen geschrieben entfällt das Komma. So ist es klar getrennt in die zwei einzelnen Namen. Bei zwei Vornamen gehören immer beide Vornamen hingeschrieben. z.B. **MUELLER, HANS RUEDI / MEIER, SANDRA JESSICA**

<p>NAME, VORNAME</p> <p>oder</p> <p>NAME VORNAME</p>
--

Alles andere bist nicht du. Alle ähnlichen und abgeänderten Schreibweisen Bsp. Vorname Name, Name Vorname sowie auch alles mit den Titeln "Herr", „Frau“ usw. entsprechen nicht der amtlichen Person bzw. Schreibweise. Hier entsteht der Betrug.

Schreibe deinen Briefkasten an mit: **Domizil, NAME, VORNAME**

(Gegebenenfalls den zweiten Vornamen dazuschreiben .) Weise alle jene Post von den Behörden zurück, bei welcher du nicht korrekt angeschrieben wirst. Verlange eine Korrektur und dass du nur noch mit dem amtlichen Namen angeschrieben werden darfst.

DIN 5007 / 5008

5.1 Ordnung von Namen natürlicher Personen

Die Namen werden in der bei der Ansetzung festgelegten Reihenfolge der Namensbestandteile nach DIN 5007 geordnet. Namensvorsätze, die nach dem Familiennamen anzugeben sind, bleiben bei der Ordnung unberücksichtigt.

BEISPIEL:

Abel
Abel, Günther
Abel, Gustav
Bürger, Auguste
Cosla, Enrico da
Lafontaine, Jean

ABC-Standard nach DIN 5007

Die MAPPEI ABC-Standards bauen auf den Vorgaben der Norm DIN 5007 Teile 1 und 2 'Ordnung von Schriftzeichenfolgen'. Unter Berücksichtigung der besonderen Vorgaben der MAPPEI-Methode sind einige Bereiche der Norm hierbei vereinfacht worden.



Person DIN 5008 Rechtsobjekt im Sachrecht
+ Parameter: Name, Vorname
> *Schreibweise/n mit Lizenz (Passname):*
MUSTER, MAX | MUSTER, MAX
Die vom Bund herausgegebene und lizenzierte
juristische Person Einheitsperson DIN 5008 Name, Vorname
ist versichert durch das Geburten-, Melde- und Rentenregister.

Person DIN 5008 Rechtsobjekt im Sachrecht
+ Parameter: Name, Vorname
> *Schreibweise/n mit Lizenz (Passname);*
MUSTER, MAX | MUSTER, MAX
Die vom Bund herausgegebene und lizenzierte
juristische Person Einheitsperson DIN 5008 Name, Vorname
ist versichert durch das Geburten-, Melde- und Rentenregister.

ZStV Zivilstandsverordnung bzw. ZStV Art. 24 Abs.

Namen dürfen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

StGB Art. 179

Verletzung des Schriftgeheimnisses,

StGB Art. 175

Wer dem Verfasser dieses Schreibens eine unbestimmte oder falsche Identität aufzwingen will, verstösst zudem gegen **Art. 175 StGB** (2021)

AwG Art. 2

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
Inhalt des Ausweises

Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

- a. Amtlicher Name;
 - b. Vorname;
-

Verordnung des EJPD Art. 4 und Art. 21 (143.111)

Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

... werden im ISA Name, Vorname, Geburtsdatum erfasst.

EJPD WL VA/IK Punkt 3108.

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen:

3108 Namen und den nachfolgenden Vorname ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen.

EJPD 89-10-01 (Kreisschreiben vom 11.10.1989)

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen 89-10-01 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

2 Eintragung des Namens In die Zivilstandsregister

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

EJPD Anhang 1: Definitionen

1. Namensdefinition

Die Bezeichnung ‚Name‘ ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungen für den Namen umschrieben .

VAWG Art. 10 Übernahme und Überprüfung der Personendaten (Verordnung über die Ausweise)

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweis-schriften (I SA) nach Artikel 11 AwG